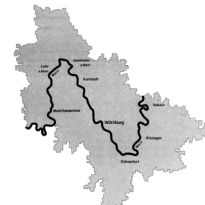


Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom IX/3-9125a3/65/408 v. 30.11.2012	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1021 Fax 09353 / 793-851021 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 021	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 09.01.2013
---	--	---	---------------------------	--

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum LEP-Entwurf vom 28.11.2012 im Rahmen der Gesamtfortschreibung 2012.

Allgemein kritisiert der Regionale Planungsverband Würzburg, dass Gründe, warum zahlreiche Anregungen des Planungsverbandes zum ersten Entwurf nicht berücksichtigt wurden, nicht dargelegt wurden. Der Regionale Planungsverband hält ausdrücklich an den noch nicht umgesetzten Änderungsvorschlägen fest und verweist in diesem Zusammenhang auf das Schreiben zur ersten Anhörung vom 20.09.2012.

Überdies kritisiert der Regionale Planungsverband Würzburg, dass die Anhörungszeit im Wesentlichen, wie schon bei der ersten Anhörung, in die bayerische Hauptferien- und -urlaubszeit fällt (statt den Sommerferien sind es nun die Weihnachtsferien). Für die erneut, man hat den Eindruck absichtlich, knapp gesetzte Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme zum LEP-E, hat der Planungsverband wie schon im Zuge der ersten Anhörung keinerlei Verständnis, geht es hier doch um eine mittel- bis langfristig angelegte Konzeption zur Zukunft Bayerns, deren Regelungen oftmals tief in die zukünftigen Planungen eingreifen. Nach wie vor drängt sich der Eindruck auf, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Entwurf gar nicht gewünscht ist.

Einige der durchgeführten Änderungen möchte der Regionale Planungsverband Würzburg explizit kommentieren:

- Die Aufnahme des neuen Grundsatzes 1.4.1 Abs. 2 (flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten) ist aus Sicht des Planungsverbandes zu begrüßen, da in den ländlichen Räumen teils noch erheblicher Nachholbedarf besteht.
- Angesichts der Verschärfung durch das neue Ziel 2.1.6 Abs. 4 (zusätzliche Mehrfachgrundzentren sind unzulässig) fordert der Regionale Planungsverband Würzburg, dass die Neueinstufungen von Zentralen Orten unter Berücksichtigung modellhafter Sonderfälle weiterhin möglich bleiben muss, und zwar sowohl auf Ebene des LEP als auch auf regionalplanerischer Ebene.

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken BLZ: 790 500 00 Kto.-Nr.: 190 006 155

scher Ebene.

- Die Abgrenzung des Verdichtungsraumes Würzburg im Kapitel 2.2 „Gebietskategorien“ entspricht immer noch nicht den tatsächlichen raumwirksamen Verflechtungen. Dies gilt insbesondere für die Kommunen Randersacker, Eibelstadt, Winterhausen und Reichenberg, die direkt an die Stadt Würzburg angrenzen.
- Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ wurden nochmals verändert, entsprechen allerdings nach Überzeugung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zumindest für die Region Würzburg nicht der Realität. Ursache ist das Festhalten an einer Abgrenzung auf Landkreisebene, was immer dann zu Verfälschungen führen kann, wenn in einem Landkreis starke Unterschiede existieren. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg sind der nördliche und östliche Teil des Landkreises Main-Spessart, der östliche Teil des Landkreises Kitzingen (Region Steigerwald) sowie der südliche Teil des Landkreises Würzburg (Altlandkreis Ochsenfurt) eindeutig dem „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ zuzuordnen. Vor dem Hintergrund der geänderten Begründung zu 2.2.4, dass der räumliche Umgriff des „Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf“ künftig die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen bildet, fordert der Planungsverband nachdrücklich, die Abgrenzung dieser Teilräume an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, beispielsweise durch eine Anwendung der zugrunde gelegten Kriterien auf Gemeindeebene oder alternativ durch eine Abgrenzung, die sich an mittelzentralen Verflechtungsbereichen orientiert.
- Die Erweiterung des Handlungsspielraums zum Anbindungsziel wird im Sinne unserer letzten Stellungnahme positiv gesehen, dennoch hält der Regionale Planungsverband Würzburg an seiner Forderung fest, das Anbindungsziel LEP-E 3.3 komplett zu streichen, da h. E. die Regelungen im Baugesetzbuch für eine geordnete Siedlungsentwicklung ausreichend sind.
- Die Aufnahme des Kapitels Wirtschaftsstruktur, das jetzt auch die für unsere Region wichtige Tourismuswirtschaft enthält, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Sehr enttäuschend ist der Umgang mit den Vorschlägen zum Einzelhandelsziel: Völlig kommentarlos wurden jegliche Korrekturvorschläge ignoriert. Weder die völlig unnötige Verschärfung der Neuregelung unter Ziel 5.2.1 LEP-E Abs 2 Tiert 2, nach der Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf des sonstigen Bedarfs dienen, bei Grundzentren nur mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe zulässig sind, noch die Vorschläge zur städtebaulichen Integration, zu dem zu ungerechten Ergebnissen führenden Ansatz von Verflechtungsbereichen, zu Mindestrelevanzschwellen, zu Mindestbetriebsgrößen oder zur Agglomeration wurden auch nur Teilaspekte unserer Anmerkungen für diskussionswürdig gehalten. Wenigstens bei diesem doch allgemein sehr umstrittenen Ziel hätten wir uns zumindest eine Abwägungsbegründung erhofft. Der Regionale Planungsverband Würzburg bleibt daher vollumfänglich bei seiner diesbezüglichen Stellungnahme und fordert bei Nichtumsetzung eine entsprechende Begründung.
- In die Begründung zum Grundsatz 6.1 wurde neu aufgenommen, dass die Regionalen Planungsverbände Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern können. Dies ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zu begrüßen, wengleich gewisse Zweifel an den faktischen Steuermöglichkeiten verbleiben. Positiv zu bewerten ist im Sinne unserer letzten Stellungnahme, dass im Kapitel 6.2 neben Windkraft und Photovoltaik nun auch Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie aufgeführt sind. Dies zeigt, dass nicht nur Windkraft und Photovoltaik, sondern auch weitere erneuerbare Energien einen Beitrag zur Energiewende leisten können und müssen. Diese Ergänzungen im Energiekapitel werden für sinnvoll gehalten. Dennoch fehlt h.E. ein bayernweit abgestimmtes Energiekonzept mit Nennung entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung. Wir wiederholen in diesem Zusammenhang unsere Forderung, die dezentrale Energieversorgung, wie z.B. das Gaskraftwerk in der Stadt Würzburg, künftig als konkrete Umsetzungsmaßnahme zu fördern.

- Eine Verpflichtung zur Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete wird nach wie vor aus bereits geäußerten Gründen abgelehnt.
- Die Beibehaltung des Ziels 7.2.3 zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung in den Regionalplänen wird nochmals kritisiert, da h.E. im LEP nicht die Notwendigkeit, sondern lediglich die Möglichkeit zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung geregelt werden sollte. Eine Formulierung, die individuelle, den regionalen Gegebenheiten angepasste Lösungen ermöglicht, haben wir bereits in der ersten Anhörung vorgeschlagen; der Regionale Planungsverband Würzburg hält an diesem Vorschlag fest.
- Im Übrigen fordert der Regionale Planungsverband Würzburg nach wie vor grundsätzlich, das Verbot der „Doppelsicherung“ entfallen zu lassen. In der Stellungnahme zur ersten Anhörung wurde dies an mehreren Stellen ausführlich begründet.
- Begrüßt wird aus Sicht des Planungsverbandes Würzburg, dass im Kapitel 8.2. die Regelung zur flächendeckenden Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung nicht mehr als Grundsatz, sondern als Ziel formuliert ist. Die Gewährleistung einer zukunftssicheren medizinischen Versorgung ist insbesondere für die Bevölkerung in den ländlichen Räumen von existenzieller Bedeutung, was durch die Formulierung als Ziel verbindlicher geregelt werden kann.
- Im Kapitel 8.4.1 zum Schutz des kulturellen Erbes wurde zusätzlich zum Erhalt der UNESCO Welterbestätten auch ein Grundsatz zum Erhalt der historischen Innenstädte und Ortskerne aufgenommen. Dies ist aus Sicht des Planungsverbandes zu begrüßen, allerdings fehlen h.E. nach wie vor Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung heimischer Boden- und Kulturdenkmäler. Gerade bei der Erarbeitung von Konzepten zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen bereitet es so dem Regionalen Planungsverband Schwierigkeiten bei der Begründung von Ausschlusskriterien, wenn man nicht auch für den Schutz der heimischen Boden- und Kulturdenkmäler auf einen Grundsatz oder ein Ziel der Raumordnung zurückgreifen kann.
- Hinsichtlich der per Verordnung festgelegten Anpassungsfrist der Regionalpläne bezweifelt der Regionale Planungsverband Würzburg nach wie vor die praktische Machbarkeit dieser Vorgabe angesichts der Fülle und Konfliktrichtigkeit der erforderlichen Regionalplanänderungen sowie auch angesichts der Personalknappheit an den zuständigen Regierungen. Sollte bei dieser Fristsetzung weiterhin festgehalten werden, fordert der Regionale Planungsverband die zumindest temporäre Aufstockung des Personals bei den Bezirksregierungen, um den erheblichen Aufwand bewältigen zu können.

Sonstiges

Der Regionale Planungsverband Würzburg unterstützt ferner grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Verbandsmitglieder zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und bittet, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Planungsverbandes stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender